



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 12. Dezember 2013

36. Stück

156. Gesetz vom 15. Oktober 2013, mit dem das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 geändert wird.  
[XVI. GPSStL IA EZ 2240/1 AB EZ 2240/4]
157. Gesetz vom 15. Oktober 2013, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird.  
[XVI. GPSStL RV EZ 2223/1 AB EZ 2223/2]
158. Gesetz vom 12. November 2013, mit dem das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz geändert wird.  
[XVI. GPSStL RV EZ 2279/1 AB EZ 2279/2]
159. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Prüfungsstoffabgrenzung zum Nachweis der Grundkenntnisse der Geschichte der Steiermark (Steiermärkische Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung; StStbP-V)
160. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Pirka und Seiersberg, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung
161. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Hitzendorf und der Gemeinden Attendorf und Rohrbach-Steinberg, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung
162. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Hainersdorf und Großwilfersdorf, beide politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
163. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal und der Gemeinde Frauenberg, beide politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag
164. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der Marktgemeinde Oberaich, beide politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag

## 156.

### **Gesetz vom 15. Oktober 2013, mit dem das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 9 lit. b lautet:

„b) die Veranstaltungszeit zwischen 8 und 23 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten liegt und“

2. § 15 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt- oder Europameisterschaften, und nicht für Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden;“

3. Dem § 32a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 2 Z. 9 lit. b und des § 15 Abs. 1 Z. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 156/2013 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Dezember 2013, in Kraft.“

Landeshauptmann  
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter  
Schützenhöfer

## 157.

### Gesetz vom 15. Oktober 2013, mit dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, LGBL Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 10/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Z. 2 lit. b lautet:

- „b) Ehegattinnen/Ehegatten, auch geschiedene, und eingetragene Partnerinnen/Partner, auch nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, soweit sie nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Hilfeempfängerin/den Hilfeempfänger Unterhalt zu leisten. Die Behörde ist bei ihrer Entscheidung über den Aufwandsatz nicht nur an eine Unterhaltsentscheidung des ordentlichen Gerichts gebunden, sondern auch an einen Unterhaltsverzicht und Unterhaltsvergleich, wenn dieser mindestens drei Jahre vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe vor einem ordentlichen Gericht erklärt oder geschlossen wurde. Unterhaltsansprüche der Hilfeempfänger gegen diese Personen gehen für die Dauer der Hilfeleistung auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dieser dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt hat. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers geltend gemacht werden.“

2. § 28 Z. 4 lautet:

- „4. Dritte, soweit die Hilfeempfängerin/der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat, ausgenommen solche nach § 947 ABGB und Schmerzensgeldansprüche, und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt. Damit gehen Ansprüche der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers gegenüber

Dritten im Ausmaß der Hilfeleistung auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang erfolgt mit Verständigung der/des verpflichteten Dritten;“

3. Dem § 46 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Die Änderung des § 28 Z. 2 lit. b und Z. 4 durch die Novelle LGBL. Nr. 157/2013 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Dezember 2013, in Kraft.“

Landeshauptmann  
Voves

Landesrätin  
Edlinger-Ploder

## 158.

### **Gesetz vom 12. November 2013, mit dem das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz, LGBL. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 8/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Übermittlung von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen sowie den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes betrauten Behörden, ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des § 10 Abs. 3 durch die Novelle LGBL. Nr. 158/2013, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Dezember 2013, in Kraft.“

Landeshauptmann  
Voves

Landesrat  
Seitinger

**159.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Prüfungsstoffabgrenzung zum Nachweis der Grundkenntnisse der Geschichte der Steiermark (Steiermärkische Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung; StStbP-V)**

Auf Grund des § 10a Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2013, wird verordnet:

**§ 1****Prüfungsstoffabgrenzung**

Der Prüfungsinhalt über die Grundkenntnisse der Geschichte des Bundeslandes Steiermark (Prüfungsstoffabgrenzung II) hat nachstehende Themenbereiche zu umfassen:

1. Entstehung des Landes und seines Wappens; Verbindung mit Österreich; Stellung im Habsburgerreich, in Innerösterreich und in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie;
2. Übergang vom Herzogtum zum Bundesland in der Republik Österreich; Landeshymne; politische Geschichte in der Ersten Republik, im Ständestaat, in der NS-Zeit; Zweiter Weltkrieg;
3. Besatzungszeit; politische Geschichte in der Zweiten Republik;
4. Wesentliche statistische Daten des Bundeslandes Steiermark;
5. Entwicklung der Verfassung und der Verwaltungsstrukturen; politische und geographische Einteilung;
6. Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie;
7. Bildung, Kultur und Soziales.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Dezember 2013, in Kraft.

**§ 3****Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung, LGBl. Nr. 87/2006, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

**160.****Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Pirka und Seiersberg, beide politischer Bezirk Graz-Umgebung**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Pirka und Seiersberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Seiersberg-Pirka“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## 161.

### **Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Hitzendorf und der Gemeinden Attendorf und Rohrbach-Steinberg, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Hitzendorf und der Gemeinden Attendorf und Rohrbach-Steinberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Hitzendorf“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## 162.

### **Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Gemeinden Hainersdorf und Großwilfersdorf, beide politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Gemeinden Hainersdorf und Großwilfersdorf auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Gemeinde trägt den Namen „Großwilfersdorf“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

### **163.**

#### **Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal und der Gemeinde Frauenberg, beide politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal und der Gemeinde Frauenberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Sankt Marein im Mürztal“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

### **164.**

#### **Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der Marktgemeinde Oberaich, beide politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und der Marktgemeinde Oberaich auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Bruck an der Mur“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves

## Ab 1. 1. 2014 Kundmachung des Landesgesetzblatts nur mehr elektronisch!

Ab 1. 1. 2014 wird das Landesgesetzblatt authentisch elektronisch im Rahmen des RIS kundgemacht; das heißt, dass ab diesem Datum nur mehr die elektronische Version im RIS verbindlich ist, nicht das gedruckte Exemplar. Das elektronische Original wird kostenlos und rund um die Uhr abrufbar sein.

Sie können sich auch künftig per **LGBI.-Newsletter** über aktuelle Kundmachungen im Landesgesetzblatt informieren lassen (Anmeldung unter <http://www.verwaltung.steiermark.at>) und jede im RIS kundgemachte Rechtsvorschrift selbst ausdrucken.

Ihr LGBI.-Abonnement endet automatisch mit Jahresende. Die Nachverrechnung der mit dem Abopreis 2013 nicht gedeckten Mehrseiten erfolgt im Jänner 2014 durch die Medienfabrik Graz.

Die **vierteljährliche Zustellung der Landesgesetzblätter ab 2014** können Sie per E-Mail an [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at) zum Preis von € 60,- abonnieren.

Fragen zum Landesgesetzblatt ab 1. 1. 2014 können Sie an [gabriele.hagn@stmk.gv.at](mailto:gabriele.hagn@stmk.gv.at) richten.

